



∴ Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren ∴

: 2023/06/06 : PLANSPIEL : TAG 8252 :

∴ Ausarbeitung einer Klage / Beschwerde mit Sicht auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ∴

∴ **STICHWORT(e)** ∴

: Querulanz, Klimanotstand, Widerstandsrecht, Abstimmung, Teilhabe, Autismus, Behinderung, Kinderrechte, Krankenversicherung, Staatsideologie :

Vorab ist allgemein zu bemerken und festzustellen, dass schwerlich über Klageanträge in der vorliegenden pauschalen und unsubstantiierten Form, wie sie zu mindestens teilweise in der Vergangenheit vom Kläger gestellt wurden, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist. Angesichts des Inhalts der Schriftsätze des Klägers und der Unterlagen war dem Gericht anscheinend häufig unklar, was genau Gegenstand der Klage sein soll.

Das mag aber auch mit den ja unstrittig bestehenden psychischen Eigenheiten und der Prägung seines Menschsein, anzunehmend im Autismus-Spektrum und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom', zu begründen und vom Gericht dabei zu berücksichtigen sein.

Bzw. als gewissermaßen amtlich anerkannter "Mensch mit Behinderung" wurde bei dem in diesem "Rechtsstreit / Verfahren" als wesentlicher Streitpunkt zu geltenden "Gutachten" (= in Anführungszeichen) im Auftrag und so dem Anschein nach im Sinne des / der Beklagten dem Kläger eine so von ihm benannte 'juristischen Zwangsjacke' in Form eines "wahnhaften Querulantentum" überantwortet.

Daraus – also einer anzunehmend bewussten und den Kläger schädigenden Diffamierung – resultierend sollte die Gerichtsbarkeit dem Schriftverkehr des Klägers in der Vergangenheit, welcher von einem gravierenden 'Leidenskonflikt' begleitet wurde, in dem zukünftigen Mit - und Gegeneinander Verständnis gegenüber entwickeln.

Der Ankündigung des Klägers mit Schreiben vom 22.05.2023 folgend wird das "Verfahren Querulanz" nun präzisiert.

Der Kläger hat jeweils dem Sozialgericht und ebenso dem / den Beklagten in zahlreichen Schreiben und zum Teil auch umfangreichen Schriftsätzen in den letzten Jahren eigentlich (fast) Alles mitgeteilt, was vorab als Vorlage und auch Beweismittel für diese nun erfolgte Klage - bzw. Beschwerdeschrift [siehe Anlage 01] als notwendig erachtet wurde.

Dem eigentlichen Rechtsbegehren des Klägers – so benannt als "Teilhabe pp" – wurde aber nicht stattgegeben.

Dies nimmt der Kläger aber nicht zum Anlass, beispielsweise Herr Richter Dr. Pauls von der 7. Kammer beim Sozialgericht in Speyer, wegen einer Besorgnis der Befangenheit und somit der Rechtmäßigkeit des Sozialgericht abzulehnen. Auch wenn ein solcher "Befangenheitsantrag", vergleichend dazu "Zulässigkeitsrüge" und ebenso "Gehörsrüge" / ähnlich anwendbarer Klagearten + Streitgegenstände \ anzunehmend nicht zurück gewiesen





werden könnte.

Mit Schreiben vom 22.05.2023 kündigte der Kläger an, er werde im Fall des fortgesetzten Bestreitens – seitens des / der Beklagten und ebenso der Sozialgerichtsbarkeit – seiner ausreichend gerechtfertigten Rechtsansprüche eine Klage / Beschwerde, also einen hierbei umfassenden und abschließend anzunehmend klärenden Rechtsstreit als "Prüfungsverfahren" dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz als hierbei zuständige (schlichtende) Instanz überantworten.

Der eigentliche Tenor dabei in dem 1 DIN-A4-Seite umfassenden Schriftsatz vom 22.05.2023 war :

» Da ja, dem Anschein nach, ein gütliches Einvernehmen mit den möglichen Beklagten; also insbesondere auch dem Justiziar des Landkreises, Herr Ass. Peter Simon; besteht sollten Sie als schlichtende Instanz diese Nötigung seitens der zukünftig möglicherweise wieder Beklagten und eine erneute Klage aufzuzwingen, mich somit erneut in die „Dunkelkammer“ des 'Querulantum' zu zwingen, Ihren Kollegen von der Verwaltung einfach ausreden. Und Recht sprechen. «

Wie unter Antragspunkt (8) – PKH - Antrag – in der diesem Schreiben beigefügten Anlage 01 angegeben strebt der Kläger immer noch ein 'gütliche' Einigung mit der / dem / den Beklagten an.

Eine mündliche Verhandlung bzw. ein Gesprächstermin unter persönlicher Anwesenheit der dabei Beteiligten bietet dabei sicher die Möglichkeit zu mindestens teilweise eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Auch erscheint die Vorgehensweise des Klägers vorab den / die Beklagten in seinen Schreiben immer wieder auf die rechtlichen Konsequenzen aufmerksam zu machen, schon um so dem / der / den Beklagten Gelegenheit zu geben, zu den vom Kläger überreichten Unterlagen Stellung zu nehmen, als notwendig und folgerichtig.

Leider ist dazu bisher keine Stellungnahme, kein Bescheid, und auch nicht Auskunft oder Beratung, erfolgt.

In dem Zusammenhang verweist der Kläger auf ein Schreiben an das 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' mit Datum vom 24.05.2023 betreffend einem so - dem Anschein nach bewusst - fehlerhaft erstellten Bescheid.

[sozialamt_kreisverwaltung_kusel_20230524_behindertenrecht_erwiderung_bescheid_20230214.html]
Im Gegensatz zum Beklagten 'Jobcenter Landkreis Kusel' bekommt der Kläger da wenigstens noch gelegentlich einen, wenn auch den eigentlichen Sachverhalt negierenden, Bescheid und - wenn auch fehlerhaft - Auskunft und Beratung.

Insgesamt ist die Verwaltungstätigkeit des 'Jobcenter Landkreis Kusel', i.d.S. also des in Vertretung für den Landkreis Kusel tätigen Justiziar, Herr Ass. Peter Simon, gleichzeitig in seiner Funktion als Werksleiter / Geschäftsführer des 'Jobcenter', als gänzliche Weigerung zu werten den für diese Amtstätigkeit vorgegebenen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Gegen etwaige Bescheide konnte auch kein Widerspruch erhoben werden, da ein rechtsmittelfähiger Bescheid generell nicht erteilt wurde.

Dieser leicht für das Gericht nachprüfbar und bei diesem Verfahren als





beweiskräftig zu geltende Sachverhalt wurde dem Sozialgericht durch den Kläger bereits mehrfach in der Vergangenheit kenntlich gemacht und ebenso bei der / dem Beklagten ohne Erfolg oder Änderung einer das Recht zu mindestens beugenden Verwaltungstätigkeit angemahnt.

Die Verwaltung ist verpflichtet, bei fortbestehenden Differenzen in der Auslegung und Nichtbeilegung der Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren die Widersprüche zu bearbeiten, zu verbescheiden, mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid das Verwaltungsverfahren abzuschließen und eine Klärung durch Klage vor dem SG zu ermöglichen.

Genau gegen diese Weigerung richteten sich die so vom Kläger alleinig durch die von der / dem Beklagten aufgenötigten und dann bei der Sozialgerichtsbarkeit eingelegten Verfahren.

Auch dieser Sachverhalt wurde in der Vergangenheit so mehrfach dem Gericht kenntlich gemacht.

Der Kläger wirft der / dem Beklagten also Vorsatz vor, ihm den Klageweg zu versperren. Insoweit sollte das Gericht die Handhabung des Klägers im Vorfeld dieses "Rechtsstreit" das jeweils zuständige Sozialgericht um Klärung in den verschiedenen vorab erfolgten Verfahren zu ersuchen als "Nötigung" seitens des / der / dem Beklagten werten und bewerten.

Die streitgegenständliche "Beschwerde / Klage" mit dem Gegenstand „Querulanz“ wird vom Kläger selbst als die „werthaltigste“ bei diesem "Rechtsstreit / Verfahren" gewertet. Dem Erachten des Klägers folgend ist dabei eine Entscheidung durch 'Gerichtsbescheid' angesichts der schwierigen Sach- und Rechtslage unangebracht.

Sollte dieses Verfahren nach der eingehenden Prüfung und Beweiserhebung durch das Gericht in das Stadium einer mündlichen Verhandlung gelangen; wie unter Punkt (8) - PKH-Antrag - bei Inhalt / Umfang der "Klage / Beschwerde" angegeben, um unter der persönlichen Anwesenheit der Beteiligten eine außergerichtliche und ebenso gütliche Einigung zu erzielen; wird der vom Kläger noch zu benennende Rechtsbeistand bislang angebrachte Klage - Beschwerdeanträge noch präzisieren und weitergehend ausführen.

Gerade auch wegen des enormen Umfangs der zu sichtenden Unterlagen erscheint es dem Kläger, so sicherlich auch der Gerichtsbarkeit, einsichtig diese umfassenden "Klage - Beschwerdeanträge" und eine erweiterte Begründung / Beweisführung erst auf gerichtlichen Hinweis und nach Rücksprache mit dem noch zu benennenden Rechtsbeistand vorzulegen.

In der Sache bleibt weiterhin festzuhalten, dass aus den dann neu vorgelegten Unterlagen, so aber gerade auch alleinig ausreichend in dem Schriftverkehr der Vergangenheit, klar und unzweifelhaft festzustellen ist, dass der Kläger von den / der / dem Beklagten dem Anschein nach in voller





Absicht in erheblichem Umfang geschädigt wurde.

Es ist somit der Prüfung und Beweiserhebung des Gericht überantwortet diesen Sachverhalt "Querulanz" zu ermitteln.

Der Kläger bittet um Nachsicht und stellt den Antrag, zu diesen zahlreichen Vorgängen in den vorausgegangenen Verfahren seit 2000 nachgehend noch vortragen zu dürfen.

Die Akten sind derart umfangreich und müssen im Einzelnen durchgesehen und nachvollzogen werden.

Zusammenfassend stehen die als vorhanden bezeichneten Unterlagen dem Gericht und ebenso dem Beklagten aber aus der betreffenden Vergangenheit in Gänze zur Verfügung.

Und sollten so in diesem "Rechtsstreit" gewertet werden.

Die im Beschluss von Herr Richter Dr. Pauls sicherlich nur irrtümlich auf Grund einer anzunehmend bewussten Irreführung der Gerichtsbarkeit durch den Justiziar des Landkreis Kusel erfolgte Handhabung 8 Umzugskarton als einzigen Inhalt / Umfang des hierbei wesentlichen Streitpunkt > Teilhabe pp bzw. multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK < anzunehmen können in Form des vorhandenen Inhalt in diesen 8 Umzugskarton (u.A. auch Unterlagen, Schriftsätze, Attestierungen auch im Original von früheren für den Kläger zuständigen Behörden und Gerichten) aber auch dem Gericht ausreichend Anhaltspunkte bieten einen Gesamtzusammenhang, mit den nunmehr mehr als 30 Jahren "erzwungenem" Leistungsbezug und somit einer Degradierung des Kläger zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür, herzustellen.

Auch das wurde der / dem Beklagten und dem Gericht bereits mitgeteilt und so ist die Forderung einer Bereitstellung dieser " Beweismittel " in das Ermessen der Gerichtsbarkeit zwecks Überprüfung des strittigen "Gutachten" (= in Anführungszeichen) von 11/2020 überantwortet. Wenn das Gericht es also als nötig erachtet diese "Beweismittel" anzufordern steht der Kläger natürlich gerne zur Verfügung diese 8 Umzugskarton so Kosten günstig wie möglich zu beschaffen und dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

Ein entsprechender Antrag betreffend einer Kostenübernahme (vorab), wie bereits bei gänzlicher Verneinung der Anspruchsvoraussetzungen in der Vergangenheit geschehen, wird dann dem Gericht und ebenso den / dem Beklagten vom Kläger übermittelt werden.

Wie unter Antragspunkt (2) in der Anlage 01 "Schriftsatz Beschwerde / Klage" ausgeführt :

» In dem Zusammenhang sollte insbesondere das beim LSG RLP bereits anhängige als gesondert zu wertende Beschwerdeverfahren "Teilhabe" [AZ SG Speyer < S 7 AS 707/21 > LSG RLP < L 3 AS 55/23 >] bei der Ermittlungstätigkeit des Gericht in diesem Rechtsstreit / Verfahren





ausreichend gewürdigt werden. Im Besonderen somit auch das vorab zu dem 'Beschluss' durch Herr Richter Dr. Pauls – mit diesen 8 Umzugskarton als einzigem Inhalt / Umfang durch die 7. Kammer des SG Speyer verhandelten Verfahren – übermittelte "rechtliche Gehör" in Form (auch) von statistischem Zahlenmaterial und einer EU-Ratsanfrage "Autismus und inklusive Beschäftigung" an die europäische Kommission von 2021. «

Das Gericht möge sich mit denjenigen Unterlagen und Akten betreffend diesem Streitpunkt eines so anzunehmend bei der Handhabung durch die Gerichtsbarkeit und des / der / dem Beklagten verwendeten "wahnhaften Querulantentum" intensiv befassen, und insbesondere zur wesentlichen Beweismittelerhebung erklären.

Die bereits in den vergangenen Jahre dem Gericht vorgelegten Unterlagen belegten in eindrucksvoller Weise, dass bei den Rechtsbegehren, welche die / der Beklagte - also auch das Gericht - erhalten hat, umfangreiche Berichtigungen insbesondere wegen 'Versäumung' der Pflichten bei einer korrekten Amtsausübung und auch wegen der Vielzahl einer ansonsten nicht erklärbarer Handhabung seitens Verwaltung und Gericht erforderlich sind.

Der Streitpunkt "Querulanz" war bisher nicht Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren.

Zusammenfassend sei hierbei festzustellen, dass die bereits übermittelten Unterlagen geeignet sind, die geltend gemachten Forderungen des Klägers zu belegen.

Der Kläger stellt vorsorglich folgenden Antrag :
„Rein vorsorglich stelle ich für abgelaufene Fristen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil ich für diese Hinderungsgründe nicht verantwortlich gemacht werden kann.“

Die dabei angegriffenen Entscheidungen erfolgten zumeist durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG.

Dem steht entgegen, der eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angesichts der schwierigen Sach- und Rechtslage nach Ansicht des Klägers als unangebracht zu werten ist. Einer Zustimmung der Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides bedarf es zwar nicht.

Ob die Voraussetzungen zum Erlass eines Gerichtsbescheides nach § 105 SGG vorliegen, entscheidet das Gericht nach Ermessen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG Rn. 9 zu § 105).

Der Kläger wurde z.B. zwar von Herr Richter Dr. Pauls in der Absicht unterrichtet, dass dieser nach § 105 SGG zu entscheiden beabsichtige. Damit ist dem Anhörungsrecht aber keinesfalls Genüge getan. Gerade durch die Annahme eines "wahnhaften Querulantentum", welches von dem Beklagten durch das strittige "Gutachten" von 11/2020 in arglistiger Täuschung des





Gericht zum Zwecke einer vorsätzlichen Schädigung zu Lasten des Klägers erfolgte, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ nach § 67 Abs. 1 SGG vor.

Auch dadurch, dass den jeweiligen Gerichtsbescheiden und auch Urteilen niemals mündliche Verhandlungen voraus gingen und dem Kläger so nicht ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, vorzutragen, erscheint es gerade unter dem Gesichtspunkt eines fairen Verfahrens angemessen, zuerst und erstmalig eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Und dann gegebenenfalls nach § 105 SGG zu entscheiden.

Ferner sind die Ausführungen des Klägers als Antrag nach § 88 SGG (Untätigkeitsklage) zu beurteilen.

Wie dem Vortrag des Klägers zu entnehmen ist die darauf gerichtete Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 2 SGG begründet, wenn die Untätigkeit des Beklagten feststeht. Dies setzt aber natürlich voraus, dass bei der / dem Beklagten Widersprüche des Klägers zugegangen sind. Was so ja jeweils nachweisbar und für das Gericht überprüfbar nicht der Fall gewesen ist.

Dieses Klage - bzw. Beschwerdebegehren kann also ebenso im Wege der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG gerichtlich verfolgt werden.

In diesem Fall sind die Anträge auf Vornahme eines Verwaltungsaktes (§ 88 Abs. 1 SGG) bzw. auf Entscheidung über seitens des Klägers eingelegte Widersprüche zu richten, was so in den verschiedenen Antragspunkten - insbesondere (4) - (6) geschehen ist.

Die Untätigkeitsklage kann grundsätzlich unbefristet erhoben werden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Komment. zum SGG, Rn. 13 zu § 88). Wird eine Klage erst nach Jahren erhoben ist gerichtlich unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs zu prüfen, ob eine Verwirkung eingetreten ist.

Daran wäre im streitgegenständlichen Verfahren zu denken, zumal die Untätigkeitsklage erst jetzt erhoben wurde, während der Kläger ein Tätigwerden der / des Beklagten, auch bezogen auf lang zurück liegende Zeiträume begehrt.

Andererseits kann das Klagerecht nur in extremen Ausnahmefällen verwirkt sein (BVerfG, Entscheidung vom 24.12.2012, Az 1 BvR 2862/11; BVerwG, Urteil vom 27.07.2005, Az 8 C 15/04).

Bloßer Zeitablauf genügt dabei aber nicht (Zeitmoment), um eine Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung anzunehmen. Hinzukommen muss außerdem ein sogenanntes Umstandsmoment. Letzteres liegt nach Auffassung des Klägers vor. Voraussetzung für die Begründetheit der Untätigkeitsklage nach § 88 SGG ist, dass die Beklagte untätig war, sei es, dass eine Bescheidung oder nur Beratung und Auskunft nicht vorgenommen wurde/n, sei es, dass über einen eingelegten Widerspruch/eingelegte Widersprüche durch die / den Beklagte/n nicht entschieden wurde.





Erforderlich ist somit, dass eine – wie jeweils nachweisbar und für das Gericht überprüfbar – Handlung vorausgegangen ist.

So kann aber der / dem Beklagten Untätigkeit vorgehalten werden.

Auch für Auskunftsansprüche gilt die sozialrechtliche Verjährungsfrist von vier Jahren. Ausgehend von der Regelung in § 45 SGB I ist die Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzip, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche dient (vgl. BSG, Urteil vom 28.11.2013, Az B 3 KR 27/12). Dafür, dass der Verjährungseintritt durch ein unredliches Verhalten des Beklagten verursacht wurde und deshalb ausnahmsweise von keiner Verjährung auszugehen wäre, gibt es ebenso gewichtige Anhaltspunkte.

Ebenso ist von einer Zulässigkeit einer hier bei der Gerichtsbarkeit vom Kläger erhobenen "Auskunftsklage" auszugehen.

So erscheint auch diese als begründet und ist somit als Bestandteil dieses 'Rechtsstreit / Verfahren' anzusehen. Anspruchsgrundlage eines Auskunftsanspruches leitet sich aus einem entsprechenden Rechtsbegehren des Klägers im Sinn und Inhalt des DSGVO ab ...

[[jobcenter sozialamt kusel 20220818 zahnschmerzen covid-test kv.html#info_anfrage](#)]
Erinnerungen (u.A.) dazu :

[[jobcenter sozialamt kusel 20230309 hinweis maria antraege.html](#)]

[[jobcenter sozialamt kusel 20230329 hinweis selbststaendigkeit mahnung antraege.html](#)]

Das waren also wirklich nur ganz kurze Hinweise zu der Anfrage des Klägers nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung beim Jobcenter und ebenso dem Sozialamt bzw. Kreisverwaltung und Landkreis Kusel, i.d.S. dem Justiziar . . .

Mit dem Auskunftsrecht garantiert Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein bedeutsames Betroffenenrecht.

Danach können betroffene Personen von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, welche Daten dort über sie gespeichert sind bzw. verarbeitet werden.

Die allgemeinen Vorschriften über die Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger sind für die Aufklärung in § 13 SGB I, Beratung in § 14 SGB I und Auskunft in § 15 SGB I geregelt. Und Nein. Auch dazu habe ich weder Auskunft, noch Beratung, oder gar jemals einen Bescheid bekommen !

Insoweit ist auch hier die Zulässigkeit einer "Untätigkeitsklage" gegeben. Und auch ebenso dieses Begehren des Klägers auf "Auskunft" ist in direktem Zusammenhang mit den verschiedenen Antragspunkten in diesem "Rechtsstreit/Verfahren" zu sehen.

Hinweis zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung bzw. des Landkreis Kusel ...

[[jobcenter sozialamt kusel 20220817 zahnschmerzen kosten diverses legales.html#abschnitt_c](#)]





Über so einen doch wichtigen Sachverhalt 'stolpert' der Bürger / die Bürgerin im Landkreis Kusel bei der gemeinsam verwalteten Internetpräsenz von Kreisverwaltung und Landkreis wirklich nur durch Zufall, oder eben Bestimmung . . .

Auch dieser Sachverhalt – also wie eine Kommunikation via Mail rechtssicher übermittelt werden kann / muss – wurde der / den / dem Beklagten kenntlich gemacht und mehrfach angemahnt. Ebenso wurde der Forderung diesen wichtigen Hinweis jeweils bei den Erstbescheiden bzw. halbjährlichen Leistungsbescheid dem "Kunden" kenntlich zu machen nicht entsprochen.

Der Kläger mag in seinen Vorwürfen gegenüber dem Justiziar – schon wegen dem geradezu zwangsläufig damit verbundenen nicht unerheblichen Leidenskonflikt – eine deutliche Benennung des anzunehmenden "Rechts- und Amtsmissbrauch" u.A. einem Verstoß gegen "gute Sitten" im Sinne des § 826 BGB verwenden. Der Kläger verkennt dabei aber auch nicht die Tatsache einer rechtlich fundierten Ausbildung des Herrn Justiziar Ass. Peter Simon. So ein "Hintertürchen", um etwaige Rechtsbegehren der Bürger*innen dann als rechtsunwirksam werten zu können zeugt von Professionalität und seiner fachlichen Kompetenz. Und signalisiert gleichzeitig den Umgang des Landkreis Kusel mit seinen Bürger*innen !

Die / der Beklagte soll also auch vom Gericht verurteilt werden, die Gründe für diese "Ablehnung - bzw. Verweigerungsmethodik" anzunehmend mit der Rechtfertigung eines "wahnhaften Querulantentum" und/oder gegebenenfalls andere berechnete Gründe dazu anzugeben, was i.d.S. als Leistungsklage im Sinne von § 54 Abs. 1 SGG zu qualifizieren ist.

Des Klage - Beschwerdeantrag beinhaltet das Begehren des Klägers auf Schadenersatz („ Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen.“), das ebenfalls in Form einer Leistungsklage nach § 54 SGG zu verfolgen ist. Insgesamt handelt es sich um eine objektive Klagenhäufung nach § 56 SGG, die sich gegen die / den Beklagten richtet.

Die Klagen / Beschwerden sind begründet, und als zulässig zu beurteilen. Die / der Beklagte soll also verurteilt werden dem Gericht, also dem Kläger zur Wahrnehmung seiner Rechtsansprüche gegenüber den / der / dem Beklagten, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, ob die gerechtfertigten Leistungsansprüche des Kläger möglicherweise gewissermaßen wegen 'vertragswidriger' Mutmaßungen abgelehnt wurden.

Die / der Beklagte soll demzufolge dazu verurteilt werden, die Gründe für die pauschal erfolgten Ablehnungen der vom Kläger formal korrekt den / dem Beklagten übermittelten Rechtsbegehren anzugeben.

Es handelt es sich hierbei um eine Auskunftsklage im Sinne einer allgemeinen Leistungsklage.

Diese Sonderform der Stufenklage nach § 202 SGG i. V. m. § 254 ZPO steht





nicht separat, sondern ist akzessorisch.

Die Auskunftsklage ist lediglich ein Hilfsmittel, um die noch fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen (vgl. BSG, Urteil vom 28.08.2013, Az B 6 KA 42/12 R; BSG, Urteil vom 13.11.2012, Az B 1 KR 24/11 R). Insofern ist über diese Klage auf Auskunftserteilung vorrangig zu entscheiden.

Diese Auskunftsklage ist nach Auffassung des Kläger zulässig, da offensichtliche eine rechtsmissbräuchlich Handhabung seitens der / die / dem Beklagten, so eben auch des Sozialgericht, in der Vergangenheit erfolgte.

Auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der zivilrechtliche Grundsatz nach Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Danach ist ein Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn die bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Kläger in unentschuldbarer Weise über den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Leistungserbringer in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen (vgl. SG Aachen, Urteil vom 08.12.2009, Az S 13 (2) KR 112/07). Es ist nämlich nicht ersichtlich, warum der Kläger über den Umfang seines Rechts in unentschuldbarer Weise im Ungewissen sein sollte. Vielmehr handelt es sich um eine gerechtfertigte umfassende Ausforschung, die vom Auskunftsrecht des Klägers gedeckt ist. Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis als allgemeine Prozessvoraussetzung hierbei vorliegt.

Aufgrund des Akteninhalts lassen sich die Aussagen, also die Argumentation / Begründung des Klägers bestätigen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, dass sich diese dem Anschein nach zu mindestens geltendes Recht beugenden Maßnahmen über einen so unangemessen langen Zeitraum hinziehen konnten.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der o.g. Gesamtumstände lässt sich der ja eigentlich nicht allzu komplexe Sachverhalt aufklären. Somit kann im Nachhinein mit zumutbaren Aufwand festgestellt werden, ob konkrete Verdachtsmomente des Kläger gerechtfertigt sind.

Zudem gilt in sozialrechtlichen Verfahren gemäß § 103 SGG der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz, während in zivilrechtlichen Verfahren allein der Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz zur Anwendung kommt. Dies bedeutet, dass das Sozialgericht den Sachverhalt von Amts wegen erforschen muss.

Der Hintergrund - Sinn und Zweck des Amtsermittlungsgrundsatzes - kommt unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung (BR-DrS 288/96) zum Ausdruck :





„ Der für das sozialgerichtliche Verfahren bestimmende Amtsermittlungsgrundsatz trägt den Besonderheiten sozialrechtlicher Rechtsstreitigkeiten Rechnung. In Angelegenheiten der Pflegeversicherung wird Rechtsschutz von Personen begehrt, die hilfsbedürftig sind. Dies gilt für viele Versicherte in der privaten der sozialen Pflegeversicherung gleichermaßen. Deshalb muss beiden Personengruppen der auf sozialgerichtliche Rechtsstreitigkeiten zugeschnittene Rechtsschutz vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten der Pflegeversicherung gewährt werden. “

Daraus ergibt sich, dass der Amtsermittlungsgrundsatz Ausfluss des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) ist und die damit zum Ausdruck kommende „ausgeprägte Parteifreundlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens“ insbesondere für Personengruppen gilt, die besonders hilfsbedürftig sind. Auch wenn der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG generell für alle Bereiche des Sozialgerichts gilt, ist dieser Grundsatz nicht schrankenlos anwendbar.

Jedoch besteht - zu mindestens für den Kläger - die begründete Annahme, dass dieser "Amtsermittlungsgrundsatz" umfassend in der "Beweiserhebung" und Prüfung des jeweils strittigen Sachverhalt zur Anwendung kommen muss. Für das Gericht besteht somit die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, ohne dass eine Ungewissheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der klägerischen Ansprüche weiter fortbesteht.

Insofern geht dabei eine Unaufklärbarkeit zulasten des / der / dem Beklagten.

Der Kläger verkennt dabei nicht die ihm obliegende objektive Beweislast, wenn er seitens der Gerichtsbarkeit fordert, die / der Beklagte sei aufzufordern, die vom Kläger angesprochenen und als vorhanden zu kennzeichnende Unterlagen / Schriftsätze / Nachweise in Zusammenhang mit der für den Kläger nur durch die Handhabung eines "wahnhaften Querulantum" zu rechtfertigende "Verfahrensmäßigkeit" seitens Verwaltung und Gericht dem Gericht ausreichend zu erklären, und ebenso im Falle des Bestreitens dann dem Gericht und so in Folge dem Klägers seine Erklärungen zur Sache zur Einsichtnahme vorzulegen.

Je komplexer ein Sachverhalt ist, umso substantiierter und strukturierter ist vorzutragen.

Das hat der Kläger ja in Berücksichtigung dieser Wertigkeiten in der Vergangenheit getan.

Es ist zwar nicht Aufgabe des Gerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen aus dem Konvolut von zahllosen Seiten „herausfiltern“ zu müssen. Davon abgesehen belegen aber die klar formulierten Schriftsätze der Klägerseite unzweifelhaft und in Eindeutigkeit die anspruchsbegründenden





Tatsachen. Im Einzelnen bedeutet dies ebenso : Auch wenn die Unterlagen / Schreiben des Kläger in der Vergangenheit aus Sicht des Gericht oder eben der Verwaltung nicht ausreichend strukturiert waren muss die Gerichtsbarkeit die spezielle Prägung einer "Menschen mit Behinderung" dabei in seinem Überlegungen berücksichtigen.

Ziel der Glaubhaftmachung der Begründung / Argumentation und teilweise berechtigten Behauptungen des Klägers im Hinblick auf seine objektive Beweislast ist schließlich bei der Gerichtsbarkeit mit der Forderung durchzudringen sich mit denjenigen Unterlagen und Akten in den vergangenen Verfahren intensiv und vorrangig objektiv zu befassen.

Und eigentlich ist die / der Beklagte verpflichtet, bei fortbestehenden Differenzen in der Auslegung und Nichtbeilegung der Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren die Widersprüche zu bearbeiten, zu verbeschieden, mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid das Verwaltungsverfahren abzuschließen und gegebenenfalls so eine Klärung durch Klage vor dem SG zu ermöglichen. Das wurde aber seitens des / der Beklagten in der Vergangenheit grundlegend versäumt !

Es ist also auch angesichts der bestehenden objektiven Beweislast keinesfalls Aufgabe des Kläger, vor dem Hintergrund der Komplexität des Verfahrens den Sachverhalt erneut so transparent und so strukturiert aufzubereiten, dass das Gericht in die Lage versetzt wird, auf der Basis gegebenenfalls im Rahmen der modifizierten Amtsermittlung weitere Untersuchungen anzustellen. Weder hat die Klägerseite nur allgemein, pauschal und unstrukturiert ausgeführt, und wenn doch jeweils mit deutlichem Hinweis auf das für den Kläger vorrangig bestehende Interesse " Teilhabe pp " auch unterschiedliche Klageverfahren miteinander vermischt. Ebenso aber hat der Kläger mehrfach in der Vergangenheit die Sozialgerichtsbarkeit aufgefordert die für den Kläger inhaltlich identischen unterschiedlichen Verfahren, zumal alleinig resultierend aus einer anzunehmend bewussten Irreführung des Gericht oder doch zu mindestens durch eine so nicht statthafte Verwaltungstätigkeit durch den Justiziar des Landkreis Kusel, zusammen zu fassen. Ohne jedoch dazu vom Gericht eine Erwiderung zu erhalten !

Die so anzunehmend ausreichende Erfüllung der Beweispflicht durch den Kläger gilt zwingend insoweit, als der Kläger der Ansicht ist, mit der Übersendung der jeweiligen an das Gericht übermittelten Schreiben auch unter Hinweis auf den dabei betreffenden Schriftverkehr mit der / dem Beklagten sei er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Die Übersendung ersetzt somit den erforderlichen 'substantiierten' Sachvortrag.

Bei einer unvoreingenommenen, unparteiischen und objektiven, Wertung durch die Gerichtsbarkeit ist in diesem vergangenen „Schriftverkehr“, also auch Beschlüsse und Urteile der Sozialgerichtsbarkeit, die vom Kläger als





'Streitpunkt' angegebene zugrunde liegende Rechtfertigung eines "wahnhaften Querulantentum" klar ersichtlich, ohne welche sonst die gesamte Handhabung seitens Gericht und Verwaltung nicht verständlich erscheint.

Die notwendigen Feststellungen lassen sich auch im Nachhinein oder mit zumutbarem Aufwand feststellen, um eine Ungewissheit dabei auszuschließen.

Eine etwaige Unaufklärbarkeit des Sachverhalts und der anspruchsbegründenden Tatsachen geht dabei alleinig zulasten des / der Beklagten.

Dem Beklagten obliegt entsprechend in diesem "Rechtsstreit / Verfahren" dem Gleichheitsprinzip und dem der "Waffengleichheit" folgend die objektive Beweislast, welche in seinen Ausführungen so den von der Gerichtsbarkeit geforderten Ansprüchen genügen sollte.

Wegen der Einzelheiten dabei wird auf die obige ausführliche Darstellung des Gerichts zum Amtsermittlungsprinzip nach § 103 SGG und auf die objektive Beweislast des / der Beklagten erneut Bezug genommen.

Bei dem Klage - und Beschwerdeantrag wie für das Gericht sicherlich ersichtlich geht es auch um das Begehren auf Schadenersatz. Auch hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG.

Betreffend der Klärung des hierbei strittigen Sachverhalt, also auch in Bezug auf etwaig geltend gemachte Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem zwischen Bürger und Staat bestehenden Verhältnis, sind die Sozialgerichte ebenso zuständig.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit bezieht sich nur auf deliktische Ansprüche und schließt andere Anspruchsgrundlagen nicht aus. Die Klage ist wegen der Rechtshängigkeit – siehe in dem Zusammenhang das beim LSG RLP anhängige Beschwerdeverfahren "Teilhabe pp" – als zulässig einzuordnen. Der Kläger machte mit diesem "Rechtsstreit / Verfahren" in direktem und kausalem Zusammenhang früherer Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit erstmals Schadensersatzansprüche („materieller oder immaterieller Schaden aus allen Verfahren) geltend.

Hierüber darf nicht - so die Ausführungen des Kläger vorab - mit einfachem Gerichtsbescheid entschieden werden und eine mündliche erstmals so erfolgende Anhörung des Kläger ist dabei vorrangig anzuordnen. Insofern schließt das Klagebegehren in dem streitgegenständlichen Verfahren, soweit damit auch Schadensersatz begehrt wird, diesen Sachverhalt mit ein.

Soweit der Kläger den Sachverhalt korrekt bewerten kann fehlt es nicht an dem Vorliegen der Zulässigkeit und ebenso erscheint eine Abweisung dieses Rechtsbegehren mangels 'Begründetheit' als so nicht zulässig.

